

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Paltian Treppenbau GmbH - Stand März 2012

1) Allgemeines

1. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Paltian Treppenbau GmbH (im Folgenden kurz „Unternehmer“ genannt) und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung aktuellen Fassung. Widersprechende, abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Unternehmer stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. Ein mündlich erteilter Auftrag wird erst durch die schriftliche Bestätigung des Unternehmers wirksam. Änderungen des Auftrages und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers.
3. Mündliche, telefonische oder durch einen Vertreter des Auftraggebers mit dem Unternehmer getroffene Vereinbarungen gelten erst dann als wirksam vereinbart, wenn und soweit diese schriftlich durch den Unternehmer bestätigt wurden.

2) Geltung der VOB

1. Ist auch die Montage Vertragsbestandteil, so gelten für alle Leistungen in Verbindung mit diesem Auftrag die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gemäß VOB Teil B mit den allgemeinen technischen Vorschriften in Teil C in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die DIN 68 368 Laubschnittholz für Treppenbau, Güteklasse II.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

3) Statik

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bereich der Statik nicht zum Leistungsumfang des Unternehmers gehört. Statiken unterliegen dem Urheberrechtsschutz und werden, soweit für die bestellte Treppe keine gesonderte Statik erstellt werden muss, kostenlos für die bestellten Treppen überlassen. Erforderliche statische Berechnungen, die aufgrund von Abweichungen durch örtliche Gegebenheiten oder durch die gewünschte Ausführung der Treppe, bzw. speziell für ein bestimmtes Bauvorhaben erforderlich sind, werden zu Lasten des Auftraggebers abgerechnet.

4) Angebot

1. An schriftliche Angebote hält sich der Unternehmer acht Wochen, gerechnet vom Datum des Angebots an, gebunden. Vom Unternehmer gefertigte Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen sowie Kostenvoranschläge bleiben im Eigentum des Unternehmers. Diese Unterlagen dürfen ohne die Zustimmung des Unternehmers weder Dritten zugänglich noch kopiert oder vervielfältigt werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind diese Unterlagen unverzüglich an den Unternehmer zurückzugeben. Die Geltendmachung für den Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen (unverzügliche Rückgabe der Unterlagen) behält sich der Unternehmer vor.

5) Preise

1. Die vom Unternehmer im Angebot angegebenen Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes.
2. Die vom Unternehmer in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Erbringt der Unternehmer seine vertraglichen Leistungen später als 4 Monate nach Vertragsschluss, ist der Unternehmer berechtigt, wegen zwischenzeitlich erfolgter Lohnsteigerungen und Materialpreiserhöhungen nach den zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen geltenden Löhnen und Materialpreisen abzurechnen, sofern sich die Leistungen aus Gründen verzögern, die der Auftraggeber zu vertreten hat. Dieser Satz gilt nicht, wenn nicht vereinbart ist, dass die Leistungserbringung innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden soll.
4. Ist als Termin zur Erbringung der Leistung ein Zeitpunkt vereinbart, der später als 4 Monate nach Vertragsschluss liegt, gilt Absatz 3 ebenfalls, jedoch wird dann auf den Zeitpunkt der vereinbarten Leistungserbringung abgestellt.

6) Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag zustande gekommen ist, die technischen und kaufmännischen Einzelheiten geklärt sind und hierüber eine schriftliche Bestätigung von beiden Vertragsparteien vorliegt.

2. Ist ein Liefertermin bei Vertragsschluss nicht vereinbart, sind die Leistungen des Unternehmers mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Montage- oder Liefertermin vom Auftraggeber schriftlich beim Unternehmer abzurufen.
3. Tritt eine Verzögerung im Baufortschritt ein oder zeichnet sich eine Verzögerung ab, durch die sich der vom Unternehmer zugesagte Liefertermin verschieben muss, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Unternehmer die Verzögerung und deren mutmaßliche Dauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat dem Unternehmer den späteren Liefer- bzw. Einbautermin mindestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. In Verzug kommt der Unternehmer jedoch erst, wenn der Auftraggeber den Unternehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist von weiteren 4 Wochen - gerechnet ab Eingang der Nachfristsetzung - setzt.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die angebotene Treppe anzunehmen. Nimmt er die Treppe nicht ab, obwohl sie sich in einem Zustand befindet, in dem er die Abnahme zu erklären hätte, gerät er in Annahmeverzug. Der Unternehmer berechtigt, Mehraufwendungen, die wegen des Annahmeverzugs entstehen (z.B. zusätzliche Transportkosten, Kosten für die Einlagerung der Treppe), zu berechnen.

7) Montage

1. Der Einbau der Treppe erfolgt nach Abschluss aller anderen Baumaßnahmen. Die Stufen werden auf der Gehfläche während der Montage vom Unternehmer mit einem Schutz abgedeckt, der nach der Montage wieder entfernt wird.
2. Der Auftraggeber muss alle erforderlichen Genehmigungen für die Montagearbeiten auf seine Kosten selbst besorgen. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der von ihm mitgeteilten Maße, übersandten Zeichnungen und aller sonstigen Ausführungsangaben ausschließlich selbst verantwortlich. Der Unternehmer ist nicht zu einer Nachprüfung verpflichtet.
3. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten die Baustelle vor Anlieferung des Materials zu räumen und dafür zu sorgen, dass ein ungehinderter Materialtransport bis zum Montageort möglich ist und die Montage sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzungen für einen zügigen und ordnungsgemäßen Einbau der Treppe zu schaffen, insbesondere ausreichend standsichere Wände, in denen sich entlang des Treppenlaufs bis auf 9 cm Tiefe keine Installationen und keine Armierungen befinden. Ebenso sind Deckenkanten bzw. Böden am Beginn (Antrittsposten) sowie am Ende der Treppe (Austrittsposten und Austrittsstufe) von Installationen (Fußbodenheizung, Leitungen aller Art) im Abstand von 30 cm frei zu halten.
5. Fehlen diese Voraussetzungen, ist der Unternehmer berechtigt, eingetretene Schäden und Kosten für dadurch bedingte Mehrarbeiten dem Auftraggeber in Rechnung zustellen. In jedem Fall hat der Auftraggeber den Unternehmer auf evtl. Installationen im Mauerwerk und auf Armierungen, vor Beginn der Arbeiten schriftlich hinzuweisen. Strukturputz, Tapeten, Malerarbeiten und Fußbodenendbelag sind erst nach fertiger Montage der Treppe auszuführen bzw. anzubringen. Unterlässt der Auftraggeber diesen Hinweis, haftet der Unternehmer nicht für dadurch auftretende Schäden.
6. Verzögert sich die Montage durch Umstände auf der Baustelle, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber die Kosten für Wartezeiten, zusätzliche Montagezeiten und Reisen der Monteure zu tragen.
7. Der Unternehmer hat die Treppen für gleiche und winkelrechte Aussparungen der Treppenlöcher und gleiche Stockwerkshöhen kalkuliert. Liegen diese Voraussetzungen beim Einbau der Treppe nicht vor, d. h. sind die dem Unternehmer vom Auftraggeber mitgeteilten Maße unrichtig oder die Maßtoleranzen nach DIN 18 202 für den Hochbau überschritten, ist der Unternehmer berechtigt, die Mehrkosten, die durch die Abänderung entstehen, dem Auftraggeber in Rechnung zustellen.
8. Nachputzarbeiten, die durch Stemmarbeiten notwendig werden, Reparaturen von Beschädigungen und Malernacharbeiten, die notwendig werden, obwohl der Unternehmer seine Leistungen ordnungsgemäß erbracht hat, hat weder der Unternehmer zu erledigen noch deren Kosten zu tragen.

8) Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Vergütung ist gegen Rechnungslegung zum vereinbarten Fälligkeitstermin zu zahlen. Jegliche Zahlung ist ohne Abzug zu leisten.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur hinsichtlich der Teilvergütung ausgesprochen werden, die der gerügten Teilleistung entspricht.
3. Wechsel und Schecks werden nur nach gesonderter Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Verzögert sich der Montage- oder Liefertermin gegenüber der vereinbarten Lieferfrist mehr als 1 Monat aus Gründen, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist, ist der Unternehmer berechtigt, eine Anzahlung bis zu 70 % des Gesamtangebotspreises (oder 80 % des Materialpreises) zu verlangen.
5. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Unternehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und Mahnkosten verlangen. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugsschäden ist dadurch nicht ausgeschlossen.
6. Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers nach Vertragsschluss oder wird dem Unternehmer eine Gefährdung seines Anspruchs durch mangelhafte Zahlungsfähigkeit erst nach Vertragsschluss bekannt, ist der Unternehmer berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, Lieferungen zurückhalten, von noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
7. Die Geltung von § 16 Ziff. 3 Abs. 2 und 4 VOB/B wird ausdrücklich ausgeschlossen. Auch die vorbehaltlose Annahme einer als solchen gekennzeichneten Schlusszahlung schließt eine Nachforderung des Unternehmers nicht aus.

9) Gewährleistung

1. Die Abnahme der Treppe hat unverzüglich nach Lieferung und ggf. nach Montage zu erfolgen. Hat der Auftraggeber die Treppe in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
2. Ist die Mängelrüge berechtigt hat der Auftraggeber, wenn er Kaufmann ist, beim reinen Liefergeschäft nur einen Anspruch auf Ersatzlieferung. Der Auftraggeber, der Verbraucher ist, hat bei einer berechtigten Mängelrüge zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Auftraggeber bleibt.
3. Unerhebliche Pflichtverletzungen, also auch unerhebliche Mängel, berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag.
4. Der Unternehmer verwendet Naturmaterialien. Unterschiede zwischen Werkteilen, Rissbildungen, Ausblühungen, Holzunterschiede, grobe Farbunterschiede und Naturfehler stellen keinen Mangel dar. Die im Original (Musterhölzer) vorgeführten oder anhand von Prospekten angebotenen Waren haben Mustercharakter, das Endprodukt kann davon abweichen. Im Besonderen weist der Unternehmer darauf hin, dass Farbe, Beize und Maserung bei Massiv-Hölzern, Edelfurnieren und Paneelen unterschiedlich ausfallen können. Das gilt auch dann, wenn bestimmte Farben oder Beiztöne von den jeweiligen Herstellern im Angebot bzw. in der Bestellung definiert werden (z.B. nach Nummern).

10) Ausschluss von Schadenersatzansprüchen

1. Der Unternehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.
2. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Unternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit der Unternehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich gehandelt hat.

3. In dem Umfang, in dem der Unternehmer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet er allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheitsgarantie erfasst ist.
4. Der Unternehmer haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Der Unternehmer haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
5. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.
6. Soweit die Haftung des Unternehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11) Eigentumsvorbehalt

1. Der Unternehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an Lieferungen bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Unternehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, vor.
2. Erlischt das Eigentum oder Miteigentum des Unternehmers durch Weiterlieferung an Dritte, Verbindung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum oder Miteigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Unternehmer übergeht.
3. Unberührt bleibt das dem Unternehmer zustehende Entfernungsrecht.
4. Eine Verpfändung und/oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände (Vorbehaltsware) ist nicht zulässig.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Vorbehaltseigentum des Unternehmers hinweisen und muss den Unternehmer unverzüglich vom Zugriff des Dritten benachrichtigen. Der Auftraggeber hat dem Unternehmen den Aufwand und die Schäden zu ersetzen, die dem Unternehmen durch den Zugriff Dritter entstehen.
6. Es ist dem Auftraggeber untersagt, mit Dritten Abreden zu treffen, welche die Rechte des Unternehmers in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Der Auftraggeber darf insbesondere keine Vereinbarungen eingehen, welche die Vorausabtretungen der Forderungen an den Unternehmer zunichte machen oder beeinträchtigen würden.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche des Unternehmers gegen ihn selbst, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüchen gegenüber seinen Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Unternehmer ab.
8. Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertrag, insbesondere evtl. Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche, nur mit der schriftlichen Zustimmung des Unternehmers auf Dritte übertragen.

12) Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine gesonderte Vereinbarung verzichtet werden, die ihrerseits der Schriftform bedarf. Mündliche Vereinbarungen haben in keinem Fall Wirksamkeit.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.
3. Für alle Rechtsverhältnisse, die aus diesem Vertrag herrühren oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist allein deutsches Recht unter Ausschluss anderer Rechtssysteme maßgeblich.
4. Soweit eine entsprechende Vereinbarung gesetzlich zulässig ist, gilt folgendes: Gerichtsstand ist Bad Kissingen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Motten.